

Magdeburg, den 21.05.2013
jl-ke

Sitzung des HFA Nr. 43
Datum: 30.05.2013
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 4 Revision Kommunalen Finanzausgleich 2014

Anlagen:

- Anlage 1**
Mai-Steuerschätzung 2012
- Anlage 2**
Mai-Steuerschätzung 2013
- Anlage 3**
Übersicht zur Bedarfsermittlung FAG 2013/2014 (Stand: 27.11.2012)
- Anlage 4**
Schreiben des SGSA vom 15.04.2013
- Anlage 5**
Antwortschreiben vom MF LSA vom 07.05.2013

Bisherige Beratung: 42. Sitzung des HFA am 17.10.2012

Beschlussvorschlag: -

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2012 haben wir über das am 13.12.2012 verabschiedete Finanzausgleichsgesetz 2013/2014 informiert und zusätzlich die Auswirkungen des beschlossenen FAG in zwei Übersichten dargestellt. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem ursprünglich in den Landtag eingebrachten Entwurf war der vorläufige Remanenzkostenansatz in Höhe von 30 %. Dies war auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 zurückzuführen, über das bereits in der 42. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses mündlich berichtet wurde. (Anmerkung: Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Urteil erfolgte mit KNSA-Beiträgen Nr. 375/2012 und 402/2012 vom 22.10.2012)

Erfahrung in der Umsetzung FAG 2013

In der Ausschusssitzung am 30.05.2013 soll über die aktuellen Erfahrungen bei der Umsetzung des FAG 2013 aus Sicht der Ausschussmitglieder beraten werden. Dabei sollen vor allem die Wirkungen der Neuregelungen Beachtung finden. Dies sind:

- das geänderte Schlüsselzuweisungsverfahren (§ 12),
- die Einführung der Umlage zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft (§ 12 Abs. 3),
- die Einführung des U 6-Ansatzes gemäß § 13 Abs. 2,
- die geänderte Steuerkraftzahl bei der Gewerbesteuer (§ 14 Abs. 3 Ziff. 2) sowie
- die Einführung des Demografiefaktor bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (§ 25 Abs. 1 S. 3).

Mittlerweile sind die Festsetzungsbescheide für das FAG 2013 an die Kommunen ergangen. Insbesondere bei den Nettozahlern der Umlage nach § 12 Abs. 3 FAG zeichnet sich derzeit eine große Bereitschaft ab, gegen die Festsetzungsbescheide in Widerspruch zu gehen bzw. sogar eine erneute Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2013/2014 zu initiieren. Über die Erfolgseinschätzung und den aktuellen Stand einer eventuellen Verfassungsbeschwerde informieren wir in der Sitzung mündlich.

Revisionsklausel FAG 2014

Die FAG-Masse für das Jahr 2014 beträgt laut § 2 Abs. 1 rund 1,571 Mrd. Euro. § 2 Abs. 2 FAG enthält zudem eine Revisionsklausel, wonach der Betrag für das Jahr 2014 nach Abs. 1 für das Haushaltsjahr 2014 unter Berücksichtigung:

- der Frühjahrssteuerschätzung 2013 und der darauf basierenden Regionalisierung,
- des örtlichen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2012,
- der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2014 in der Frühjahrsprojektion 2013 der Bundesregierung sowie
- einer noch zu ermittelnden Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang

angepasst werden soll.

Die Ergebnisse der **regionalisierten Steuerschätzung** sind am 16.05.2013 vom MF LSA zugesandt worden. Als **Anlagen 1 und 2** haben wir Ihnen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2012 und der Mai-Steuerschätzung 2013 beigelegt. Wie der ebenfalls als **Anlage 3** beigelegten Übersicht zur Bedarfsermittlung FAG 2013/2014 (Stand: 27.11.2012) zu entnehmen ist, wurden als Ansatz für die Bedarfsermittlung 2014 die laut Mai-Steuerschätzung 2012 für 2014 prognostizierten 1,455 Mrd. Euro an Nettosteuerereinnahmen herangezogen. Laut Mai-Steuerschätzung 2013 werden nun für 2014 1,448 Mrd. Euro angesetzt. Demnach müsste sich die FAG-Masse im kommenden Jahr allein aus dem Aspekt der Steuerschätzung um 7 Mio. Euro erhöhen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) wurde nach damaliger Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände bei dem in den Landtag eingebrachten Entwurf für das FAG 2013/2014 auf die Frühjahrsprojektion 2012 der Bundesregierung abgestellt. Dies hatte gegenüber dem Referentenentwurf zu einer Erhöhung des preisbereinigten Zuschussbedarfs IV aber auch des bedarfsmindernd zu berücksichtigenden preisbereinigten Nettotransfers geführt (**Anlage** - beigelegte Übersicht zur Bedarfsermittlung FAG 2013/2014 mit Stand vom 27.11.2012).

Nachfolgende Übersicht zeigt die Unterschiede hinsichtlich der Annahmen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex bei den Frühjahrsprojektionen der Bundesregierung 2012 und 2013:

	2011	2012	2013	2014
Frühjahrsprojektion 2012	2,3	2,3	1,9	
Frühjahrsprojektion 2013	2,1	2,0	1,7	1,9

Nach der Revisionsklausel gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt lediglich eine Anpassung hinsichtlich der Projektion für das Jahr 2014. Die Landesregierung hatte mit Blick auf die Frühjahrsprojektion 2012 den für 2013 erwarteten Verbraucherpreisindex i. H. v. 1,9 auch für das Jahr 2014 fortgeschrieben. Die jetzige Frühjahrsprojektion 2013 bestätigt diesen Wert für 2014, so dass wir hier bisher keinen Anpassungsbedarf sehen.

Forderung nach einer Spitzabrechnung

Hinsichtlich der vom SGSA im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2013/2014 geforderten Spitzabrechnung bei der Berücksichtigung der Steuerschätzung ergibt die Mai-Steuerschätzung 2013 für das FAG-Jahr 2013 und den bisher angesetzten 1,399 Mrd. Euro bereits eine Schätzabweichung von 13 Mio. Euro.

Das Land hatte zudem festgehalten, dass, wenn es zu einer Spitzabrechnung kommen würde, diese auch für die anderen Prognoseelemente wie z. B. den Verbraucherpreisindex gelten müsste. Die Gegenüberstellung der Erwartungen über den Verbraucherpreisindex in den Jahren 2011, 2012 und 2013 macht deutlich, dass die für die Bedarfsermittlung 2013/2014 angesetzten Werte zu hoch waren. Mit Blick auf die geforderte Spitzabrechnung dürfte eine Spitzabrechnung des Verbraucherpreisindex tendenziell zu einer verringerten FAG-Masse führen.

Remanenzkosten

Gemäß § 2 Abs. 2 ist für 2014 bedingt durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 auch die zu ermittelnde Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang zu berücksichtigen. Am 15.01.2013 hat im Rahmen des Stabilitätsrates ein Workshop zum Thema „Remanenzkosten im FAG“ stattgefunden, bei dem Experten verschiedener Forschungsinstitute erste Ansätze zur quantitativen Berechnung bzw. Berücksichtigung der Remanenzkosten aufgezeigt haben. Zwischenzeitlich wurde der Gutachtenauftrag an das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität Köln (FiFo Köln) vergeben. Das Gutachten soll am 21.05.2013 dem Ministerium der Finanzen vorliegen. Wir gehen davon aus, dass uns das Gutachten nicht zeitgleich zur Verfügung gestellt wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand erhoffen wir uns Informationen zu dem Gutachten in der am 10.06.2013 geplanten Stabilitätsratssitzung.

Das Gutachten wird neben der empirischen Auswertung der Jahresrechnungsstatistiken und Einwohnerstatistiken der kommunalen Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt in einem zweiten Betrachtungspfad der Frage nachgehen, aufgrund welcher Zusammenhänge Kostenremanenzen bei welchen Kommunalen auftreten. Hier wurde von den Gutachtern eine Liste mit 24 kommunalen Aufgabenfeldern, in der das Spektrum der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben zusammengefasst wurde, erstellt. Jedem Aufgabenfeld wurde auf Basis bisheriger Erfahrungen eine Liste mit Gründen angefügt, aufgrund derer sich laut Gutachter der Zuschussbedarf pro Einwohner der jeweils relevanten Altersgruppe erhöhen könnte, wenn die Einwohnerzahl in dieser Altersgruppe zurückgeht. Die Kommunalen Spitzenverbände haben Ergänzungen bzw. Änderungsvorschläge unterbreitet.

Auf Kritik ist die Nichtberücksichtigung von Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllabfuhr gestoßen. Dies wurde vom SGSA sowohl in einer Telefonkonferenz mit dem Ministerium der Finanzen, den Gutachtern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie in der Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrates am 11.04.2013 deutlich gemacht. Mit Schreiben vom 15.04.2013 haben wir gegenüber dem Ministerium der Finanzen noch einmal dargelegt, warum die kostenrechnenden Einrichtungen sehr wohl bei einem Gutachten zu den Remanenzkosten zu berücksichtigen sind (s. **Anlage 4**). Die Antwort des Ministeriums für Finanzen spricht für sich (s. **Anlage 5**). Das Land zieht sich auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 zurück, das nach unserer Auffassung aber nach wie vor die Möglichkeit der Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang zulässt. Erst recht, wenn man – wie vom Gericht nicht erfolgt – die von uns aufgeworfenen gesetzlichen Regelungen endlich ernst nehmen würde.

Auswirkungen Zensus 2011

Mit KNSA-Beitrag 150/2013 vom 22.04.2013 haben wir über die Ergebnisse des Zensus 2011 und deren Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich berichtet. Die mit dem Zensus 2011 verbundene neue Datenbasis u. a. hinsichtlich der Einwohnerzahlen stellt einen wichtigen Verteilungsmaßstab im **horizontalen kommunalen Finanzausgleich** dar.

§ 25 Abs. 1 FAG regelt, dass als Einwohnerzahl die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner und deren Fortschreibung ermittelte Zahl gilt, wobei der Stichtag für die Feststellung jeweils der 31.12. des vorvergangenen Jahres ist. Für das aktuelle FAG-Jahr 2013 werden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 zugrunde gelegt.

§ 25 Abs. 1 S. 5 FAG bestimmt, dass Änderungen der Einwohnerzahlen außer Betracht bleiben, wenn die Bescheide über Leistungen nach dem Gesetz ergangen sind. Dies soll laut Orientierungsdatenerlass des Ministeriums der Finanzen vom 18.10.2012 zur Haushaltsplanung 2013 und Mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 der Schaffung verlässlicher Grundlagen dienen. Der Orientierungsdatenerlass weist zudem darauf hin, dass § 25 Abs. 1 S. 6 u. 7 FAG sicherstellen sollen, dass auf die sich aufgrund des Zensus möglicherweise neu ergebenden Einwohnerzahlen angemessen reagiert werden kann.

Die neuen Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) werden voraussichtlich noch im Mai 2013 veröffentlicht. Ende April 2013 sind die Festsetzungsbescheide für das FAG 2013 ergangen. Deshalb werden die Ergebnisse des Zensus 2011 auf das laufende FAG-Jahr 2013 keinen Einfluss haben.

Für die gemäß § 2 Abs. 2 FAG bevorstehende Revision für das Haushaltsjahr 2014 dürften neben der Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2013 und der derzeit gutachtlich aufzuarbeitenden Kostenentwicklung beim Einwohnerrückgang (Remanenzkostenansatz) auch die Ergebnisse des Zensus 2011 Berücksichtigung finden. Inwieweit dann eventuell eine Stufenlösung zur zeitlich verzögerten Berücksichtigung der neuen Einwohnerzahlen herangezogen wird, muss nach Ermittlung der ggf. eintretenden Verwerfungen noch mit dem Land diskutiert werden.

Das Gleiche gilt für die Frage, inwieweit die Ergebnisse des Zensus 2011 zu einer Anpassung der Bedarfsermittlung (**vertikaler Finanzausgleich**) im hiesigen FAG führen. Derzeit basieren die Bedarfsermittlung und die hier zu Fortschreibungs- bzw. Prognosezwecken zur An-

wendungen kommende Bevölkerungsentwicklung auf der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt.

Wir gehen davon aus, dass nach Vorliegen und Auswertung des Gutachtens zu den Remanenzkosten möglichst zeitnah ein Gesetzentwurf zur Fortschreibung des FAG 2014 initiiert wird.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2012 für Sachsen-Anhalt für die Jahre 2012 bis 2016

- Beträge in Mio Euro -

	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	2012	2013	2014	2015	2016
1. Steuereinnahmen								
<u>A. Gemeinschaftssteuern</u>								
Lohnsteuer	891	849	934	984	1.038	1.092	1.144	1.196
Veranlagte Einkommensteuer	69	107	115	129	152	170	184	202
Nicht veranl. St. vom Ertrag	41	43	89	63	60	69	73	76
Abgeltungsteuer	42	36	27	28	28	29	30	33
Körperschaftsteuer	0	57	142	162	192	214	233	247
Summe Steuern v. Einkommen	1.043	1.092	1.308	1.365	1.469	1.573	1.664	1.754
Umsatzsteuer	3.567	3.464	3.666	3.688	3.812	3.905	4.000	4.098
Gewerbesteuerumlage	28	30	36	42	44	46	47	49
Summe A	4.638	4.586	5.011	5.095	5.325	5.524	5.711	5.901
<u>B. Ländersteuern</u>								
Kraftfahrzeugsteuer*	112	0	0	0	0	0	0	0
Biersteuer	24	22	23	23	23	23	23	23
Erbschaftsteuer	10	10	12	13	14	14	15	15
Grunderwerbsteuer**	69	68	81	97	101	103	104	106
Lotteriesteuern	32	31	32	31	31	31	31	31
Feuerschutzsteuer	9	7	11	11	11	11	11	11
Summe B	257	137	159	175	180	182	184	186
Summe A + B	4.895	4.723	5.170	5.270	5.505	5.706	5.895	6.087
2. Länderfinanzausgleich	546	468	502	571	562	577	592	606
3. Allgemeine Bundes- ergänzungszuweisungen	209	194	216	229	237	248	258	269
Summe Steuern, LFA, BEZ	5.650	5.385	5.888	6.070	6.304	6.531	6.745	6.962

**Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden
für die Jahre 2012 bis 2016 lt. Steuerschätzung Mai 2012**
(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2009	Ist* 2010	Ist* 2011	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer A	22	22	22	23	23	23	23	23
Grundsteuer B	200	204	208	213	217	220	222	225
Gewerbsteuer Brutto	510	554	632	673	702	730	758	776
./. Gewerbesteuerumlage (100 %)	48	52	62	72	75	78	81	83
Gewerbsteuer (Netto)	462	502	570	601	627	652	677	693
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	349	339	374	399	427	452	476	502
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	84	83	92	89	92	95	98	101
Zwischensumme	1.117	1.150	1.265	1.325	1.386	1.442	1.496	1.544
sonstige Steuereinnahmen	13	14	15	13	13	13	13	13
Zusammen	1.130	1.164	1.280	1.338	1.399	1.455	1.509	1.557

*Ist-Einnahmen lt. Stat. Landesamt

Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2013 bis 2017 lt. Mai-Steuerschätzung 2013

(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2011	Ist* 2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundsteuer A	23	23	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	208	212	216	219	221	224	226
Gewerbsteuer Brutto	634	659	667	695	713	732	759
./. Gewerbesteuerumlage (100 %)	62	65	68	71	73	75	77
Gewerbsteuer (Netto)	571	594	599	624	640	657	682
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	374	412	441	472	502	531	561
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	92	87	89	92	95	98	101
Zwischensumme	1.268	1.328	1.369	1.431	1.482	1.534	1.594
sonstige Steuereinnahmen	15	17	17	17	17	17	17
Zusammen	1.283	1.345	1.386	1.448	1.499	1.551	1.611

*Quelle: DeStatis Fachserie 14 Reihe 4

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2013 für Sachsen-Anhalt für die Jahre 2013 bis 2017

- Beträge in Mio Euro -

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	2013	2014	2015	2016	2017
1. Steuereinnahmen								
<u>A. Gemeinschaftssteuern</u>								
Lohnsteuer	849	934	1.007	1.060	1.125	1.193	1.261	1.330
Veranlagte Einkommensteuer	107	115	141	167	189	207	222	233
Nicht veranl. St. vom Ertrag	43	89	134	124	129	142	148	153
Abgeltungsteuer	36	27	29	28	28	29	31	32
Körperschaftsteuer	57	142	136	142	139	152	160	163
Summe Steuern v. Einkommen	1.092	1.308	1.446	1.521	1.610	1.723	1.821	1.911
Umsatzsteuer	3.464	3.666	3.764	3.634	3.825	3.909	3.985	4.071
Gewerbesteuerumlage	30	36	38	40	42	43	44	45
Summe A	4.586	5.011	5.248	5.195	5.477	5.675	5.850	6.027
<u>B. Ländersteuern</u>								
Biersteuer	22	23	23	23	22	22	22	22
Erbschaftsteuer	10	12	12	11	12	12	13	13
Grunderwerbsteuer	68	81	98	96	99	100	102	103
Lotteriesteuern	31	32	29	33	33	33	33	33
Feuerschutzsteuer	7	11	10	10	10	10	10	10
Summe B	137	159	172	173	176	177	180	181
Summe A + B	4.723	5.170	5.420	5.368	5.653	5.852	6.030	6.208
2. Länderfinanzausgleich	468	502	571	545	560	570	578	588
3. Allgemeine Bundes- ergänzungszuweisungen	194	216	231	229	239	248	257	266
Summe Steuern, LFA, BEZ	5.385	5.888	6.222	6.142	6.452	6.670	6.865	7.062

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Zuschussbedarf IV 2009-2011 Preisniveau 2011	3.115.113.746	866.732.324	807.943.959	1.440.437.463
Zuschussbedarf IV 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2013 und Bevölkerungsentwicklung	3.184.039.294	898.321.250	821.360.676	1.464.357.368
Sonst. Nettotransfer IV 2009-2011 Preisniveau 2011	561.604.164	173.241.879	373.275.849	15.086.436
Sonst. Nettotransfer 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2013 und Bevölkerungsentwicklung	574.367.282	179.555.853	379.474.468	15.336.961
Nettosteureinnahmen 2009-2011	1.190.669.092	319.174.599	0	871.494.493
Nettosteureinnahmen nach Steuerschätzung Mai 2012	1.399.000.000	375.020.454	0	1.023.979.546
FAG Ausgangsbetrag	1.210.672.012	343.744.943	441.886.208	425.040.861
pauschale Pflichtzuführung entsprechend Gutachten	178.632.092	34.933.917	42.088.814	101.609.361
Defizitausgleich für kostenrechnende Einrichtungen	-20.057.220	208.926	-1.038.660	-19.227.486
Remanenzkostenpauschale	15.660.257	1.246.410	3.368.374	11.045.473
Korrektur nach Anwendung Hebesätze Vergleichsländer West	9.300.000	12.500.000		-3.200.000
Mehraufwand SGB II (Kap. 1312 Titel 633 05) für 2013	47.000.000	14.228.493	32.771.507	
Minderaufwand SGB XII Kap 4 (Kap. 0508 Titel 633 20) für 2013	-31.270.099	-10.575.547	-20.694.552	
Funktionalreformgesetz §5	10.050.090	2.105.591	7.944.499	
Zusätzliche Mittel für die Schülerbeförderung	3.500.000	700.000	2.800.000	
Investitionspauschale entsprechend Gutachten	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
Vorwegentnahme aus der Investitionspauschale	5.000.000			
Bedarfszuweisung	36.214.950			
Zuschlag für OZ entspricht 127 % Aufteilung aus Gutachten	9.993.659	9.993.659		
Zuschlag für kreisangehörige Gemeinden	8.182.013			8.182.013
Finanzausgleichsmasse 2013 neu berechnet	1.602.877.754	439.086.392	533.126.190	589.450.222
Finanzausgleichsmasse 2013 Gesetzentwurf	1.602.877.754	437.631.056	530.796.476	589.450.222
Vergleich zum Gesetzentwurf	+0	+1.455.336	+2.329.714	+0

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Zuschussbedarf IV 2009-2011 Preisniveau 2011	3.115.113.746	866.732.324	807.943.959	1.440.437.463
Zuschussbedarf IV 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2014 und Bevölkerungsentwicklung	3.214.412.461	912.694.390	827.110.201	1.474.607.870
Nettotransfer IV 2009-2011 Preisniveau 2011	561.604.164	173.241.879	373.275.849	15.086.436
Sonst. Nettotransfer 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2014 und Bevölkerungsentwicklung	580.003.856	182.428.747	382.130.789	15.444.320
Nettosteuerereinnahmen 2009-2011	1.190.669.092	319.174.599	0	871.494.493
Nettosteuerereinnahmen nach Steuerschätzung Mai 2012	1.455.000.000	390.031.995	0	1.064.968.005
FAG Ausgangsbetrag	1.179.408.605	340.233.648	444.979.412	394.195.545
pauschale Pflichtzuführung entsprechend Gutachten	178.632.092	34.933.917	42.088.814	101.609.361
Defizitausgleich für kostenrechnende Einrichtungen	-20.378.135	212.269	-1.055.278	-19.535.126
Remanenzkostenpauschale	23.114.409	1.893.299	4.959.164	16.261.946
Korrektur nach Anwendung Hebesätze Vergleichsländer West	6.100.000	12.500.000		-6.400.000
Mehraufwand SGB II (Kap. 1312 Titel 633 05) für 2014	47.000.000	14.228.493	32.771.507	
Minderaufwand SGB XII Kap 4 (Kap. 0508 Titel 633 20) für 2014	-38.298.399	-12.952.519	-25.345.880	
Funktionalreformgesetz §5	10.140.504	2.126.150	8.014.354	
Zusätzliche Mittel für die Schülerbeförderung	3.500.000	700.000	2.800.000	
Investitionspauschale entsprechend Gutachten	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
Vorwegentnahme aus der Investitionspauschale	5.000.000			
Bedarfszuweisung	43.990.546			
Zuschlag für OZ entspricht 127 % Aufteilung aus Gutachten	10.278.500	10.278.500		
Zuschlag für kreisangehörige Gemeinden	3.273.180			3.273.180
Finanzausgleichsmasse 2014 neu berechnet	1.571.761.302	434.153.757	533.212.093	555.404.906
Finanzausgleichsmasse 2014 Gesetzentwurf	1.571.761.302	432.048.189	529.308.207	555.404.906
Vergleich zum Gesetzentwurf	+0	+2.105.568	+3.903.886	+0

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Finanzausgleichsmasse	1.602.877.754	439.086.392	533.126.190	589.450.222
§ 4 Auftragskostenpauschale	347.875.701	100.163.175	149.223.877	98.488.649
§ 5 Abs.1 Erstes Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.046.388	3.824.509	0
§ 5 Abs.2 Zweites Funktionalreformgesetz	4.930.550	1.059.203	3.871.347	0
§ 5 Abs.3 Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	248.643	0	248.643	0
§ 7 SGB II	119.531.894	35.804.816	83.727.078	0
§ 8 SGB XII	29.611.833	11.217.790	18.394.043	0
§ 9 SGB VIII	68.856.355	23.422.197	45.434.158	0
§ 10 Schülerbeförderung	23.846.920	2.473.854	21.373.066	0
§ 11 Kreisstraßen	23.242.318	454.928	22.787.390	0
§ 12 Schlüsselzuweisung	818.647.693	233.444.041	160.242.079	424.961.573
§ 16 Abs. 1 Investpauschale ohne Abs. 2	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 Abs. 2 Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	36.214.950			

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Finanzausgleichsmasse	1.571.761.302	434.153.757	533.212.093	555.404.906
§ 4 Auftragskostenpauschale	353.754.801	101.855.933	151.745.761	100.153.107
§ 5 Abs.1 Erstes Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.046.388	3.824.509	0
§ 5 Abs.2 Zweites Funktionalreformgesetz	5.026.254	1.079.762	3.946.492	0
§ 5 Abs.3 Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	243.353	0	243.353	0
§ 7 SGB II	117.008.474	35.048.016	81.960.458	0
§ 8 SGB XII	26.674.109	10.201.787	16.472.322	0
§ 9 SGB VIII	67.294.393	22.984.839	44.309.554	0
§ 10 Schülerbeförderung	23.256.461	2.423.320	20.833.141	0
§ 11 Kreisstraßen	23.293.305	454.928	22.838.377	0
§ 12 Schlüsselzuweisung	781.348.709	229.058.784	163.038.126	389.251.799
§ 16 Abs. 1 Investpauschale ohne Abs. 2	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 Abs. 2 Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	43.990.546			

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage 4

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Finanzminister Jens Bullerjahn
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl

Datum
15.04.2013

Studie „Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt“

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn,

in Bezug auf das derzeit in der Erarbeitung befindliche Gutachten zur Ermittlung der Kostenremanenzen haben wir mit Bedauern feststellen müssen, dass die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung nicht berücksichtigt werden sollen. Das von Ihrem Haus hierfür als Begründung herangezogene Urteil des Landesverfassungsgerichtes zum Finanzausgleichsgesetz 2010/2011 (LVG 57/10) vom 09.10.2012 kann hierfür nicht als Begründung herangezogen werden.

Das zu erstellende Gutachten fußt auf der Feststellung des Verfassungsgerichts, dass die zur Anwendung gekommene proportionale und für alle kommunalen Aufgaben einheitliche Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bei der Bedarfsermittlung nicht verfassungskonform ist.

Der Gesetzgeber hat daher bei der Neuberechnung des gemeindlichen Aufwands für die Aufgabenerfüllung hinsichtlich des Einflusses des Bevölkerungsrückgangs zu untersuchen und zu berücksichtigen, inwieweit unvermeidbare Fixkostenremanenzen bestehen und inwieweit Unterschiede hinsichtlich der Aufwandsreduzierung bei unterschiedlichen kommunalen Aufgaben bestehen. Das Gericht nimmt ausdrücklich keine Einschränkung hinsichtlich bestimmter, nicht in das Gutachten aufzunehmender kommunaler Aufgaben vor.

Der Verweis auf die Ausführungen des Verfassungsgerichts zur Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen kann nicht als Grund für die Nichtbetrachtung der entsprechenden Einrichtungen herangezogen werden. Zum einen spricht das Gericht hinsichtlich der Nichtberücksichtigung bei der Bedarfsermittlung ausdrücklich von einer Kann-Regelung. Diese ermöglicht dem Gesetzgeber zu entscheiden, die Defizite aus den kostenrechnenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Kostenrechnende Einrichtungen können keineswegs stets kostendeckende Gebühren und Entgelte erheben. Dieser Umstand wird sich mit Blick auf die demografische Entwicklung weiter verschärfen. Außerdem verbleiben aufgrund rechtlicher Regelungen Sachverhalte, die in die Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen nicht einbezogen werden dürfen. Die gesetzlichen Regelungen

sind vielfältig und finden sich vor allem im Kommunalabgabengesetz aber auch im Straßengesetz wieder.

- Einschränkungen bei der Ermittlung der Abschreibungsgrundlagen nach § 5 Abs. 2 a Satz 2 KAG-LSA *(die um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten ...)*
- Einschränkungen bei der Refinanzierung der Straßenentwässerungskosten nach § 25 Abs. 5 StrG LSA *(Für die Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.)*
- Einschränkungen bei der Einbeziehung von Verwaltungskosten in die Abgabenerhebung *(Zweckverbände sind per Landesgesetz verpflichtet, die Abwasserabgabe für das Land abzuwälzen. Die Verwaltungskosten der Abwälzung dürfen nicht auf die Abgabepflichtigen umgelegt werden. Das Land erstattet den Zweckverbänden die Kosten der Abwälzung nicht.)*
- Durch das 2. Investitionserleichterungsgesetz und die damit verbundene Änderung des Wassergesetzes im Jahr 2003 wurden die Grundstückseigentümer niederschlagswasserbeseitigungspflichtig. Den Aufgabenträgern wurde die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges erschwert und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung muss daher teilweise über Umlagen finanziert werden, vgl. OVG LSA, Urteil vom 27.03.2012, 4 L 233/09.
- Bestehen einer Daseinsvorsorgeverpflichtung, die z.B. dazu führt, dass Abwasserzweckverbände selbst dann nicht zur Einstellung der Abwasserentsorgung berechtigt sind, wenn Gebührenzahler nicht mehr in der Lage sind, die gegen sie festgesetzten Gebühren zu entrichten. Daraus resultierende Gebührenauffälle dürfen nicht in die Gebühr eingestellt werden.
- Rechtsanwalts-, Berater-, Gutachter- und Gerichtskosten sind nicht gebührenfähig und über Umlagen zu decken, die nicht auf die Benutzer der Einrichtung abwälzbar sind.

Häufig setzt also der Gesetzgeber selbst die Ursache dafür, dass auch im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Aufwandsdefizite verbleiben. Dies erkennt die Landesregierung grundsätzlich an. In der Klageerwidlung vom 28. März 2011 zum Verfahren LVG 57/10 wird auf Seite 22 die Existenz nicht gebührenfähiger Kostenpositionen und die daraus resultierenden Umlagezahlungen bestätigt. Zudem wird festgehalten, dass diese bei Verbuchung im Einzelplan 9 bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend ist eine Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen gerade beim Gutachten zur Remanenzkostenproblematik nach wie vor mehr als geboten. Wir bitten Sie, wie von Ihrem Haus in der Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrats am 11.04.2013 zugesagt, um die Prüfung der von uns aufgeworfenen Argumente.

Für Gespräche zu dieser Problematik sind wir weiterhin bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle								2
Präs.	13. Mai 2013						ZN	
							Ø	
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.	
1			2				zdA.	

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstraße 5
39104 Magdeburg

Der Minister

Studie „Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

Hier: Schreiben vom 15.04.2013

Magdeburg, 7. Mai 2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
20-30-20-jl

Sehr geehrte Herr Leindecker,

im Hinblick auf das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten zu Ermittlung aufgabenbezogener Remanenzkosten bemängeln Sie, dass die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserversorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung nicht einbezogen worden seien. Sie sind der Auffassung, dass diese aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts, mit welchem Sie hinsichtlich der kostenrechnenden Einrichtungen zudem nicht übereinstimmen, auch bei der Ermittlung der Remanenzkosten Einklang zu finden hätten.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Oktober 2012 – 57/10 - unter dem Punkt 2.2.3.1.1, auf welchen ich verweise, dezidiert ausgeführt, dass die Bedarfsermittlung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes, bei der der Gesetzgeber die Defizite aus den kostenrechnenden Einrichtungen wie Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung unberücksichtigt ließ, verfassungsgemäß erfolgte. Es besteht seitens der Landesregierung keine Veranlassung, die Rechtsauffassung des höchsten Gerichts dieses Landes in Frage zu stellen.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Unter Berücksichtigung dessen blieben bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes IV im Rahmen des FAG für die Jahre 2013 und 2014 die Defizite der kostenrechnenden Einrichtungen unberücksichtigt, mithin sind auch keine Remanenzkosten einzubeziehen.

Dem steht auch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2012 – 57/10 – im Hinblick auf die Ausführungen zu Remanenzkosten unter 2.2.1.2 nicht entgegen. Denn bei der vom Gericht infolge des Bevölkerungsrückgangs gerügten proportionalen Verringerung des Aufwands, waren die Defizite der kostenrechnenden Einrichtungen verfassungsgemäß nicht eingerechnet.

Unter Berücksichtigung dessen sehe ich keine Veranlassung, die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserversorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung in das Gutachten zur Ermittlung der Remanenzkosten einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Bullerjahn